

An
den Verfassungsgerichtshof,
den Verwaltungsgerichtshof,
alle Ämter der Landesregierung,
die Verbindungsstelle der Bundesländer,
die Bundesministerien für
Justiz,
Inneres,
Wirtschaft und Arbeit,
Finanzen

Geschäftszahl: BKA-670.746/0009-V/A/8/2004
Abteilungsmail: v@bka.gv.at
Sachbearbeiter: Herr Mag. Josef BAUER
Pers. E-mail: josef.bauer@bka.gv.at
Telefon : 01/53115/2219
Ihr Zeichen
vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die
Abteilungsmail

Betrifft: Rundschreiben über europarechtliche Vorgaben zur Formulierung von
Vorabentscheidungsersuchen nationaler Gerichte (Art. 234 EG)

Es ist festzuhalten, dass der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) in jüngster Zeit die inhaltlichen Anforderungen an Vorabentscheidungsersuchen nationaler Gerichte deutlich erhöht und vermehrt auch Vorabentscheidungsersuchen wegen inhaltlicher Mängel nach Artikel 92 der Verfahrensordnung für unzulässig erklärt hat.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt dies zum Anlass, über die wichtigsten europarechtlichen Vorgaben für die Formulierung von Vorabentscheidungsersuchen zu informieren.

I. Allgemeiner Aufbau eines Vorabentscheidungsersuchens:

Grundsätzlich bestehen im Gemeinschaftsrecht keine besonderen Formerfordernisse für Vorabentscheidungsersuchen nationaler Gerichte, allerdings werden an den Inhalt der Vorabentscheidungsersuchen bestimmte Mindestanforderungen gestellt:¹

Ersuchen nationaler Gerichte um Vorabentscheidung müssen den Sachverhalt des Ausgangsverfahrens, die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften und die

¹ Vgl. etwa Schima, in Mayer (Hrsg.), EU- und EG-Vertrag, Art. 234 EG, Rz. 135 ff.

Vorlagefrage(n) enthalten. Darüber hinaus muss das Gericht die Gründe darlegen, die es für die Vorlage als maßgeblich ansieht.²

Diese inhaltlichen Mindestanforderungen sollen im Folgenden näher dargestellt werden:

II. Inhaltliche Mindestvoraussetzungen:

1) Darlegung und Erläuterung des tatsächlichen und rechtlichen Rahmens:

Der EuGH weist in ständiger Rechtsprechung auf das Erfordernis hin, den tatsächlichen und rechtlichen Rahmen, in dem sich die Vorlagefragen stellen, darzulegen oder zumindest die tatsächlichen Annahmen zu erläutern, auf denen die Vorlagefragen beruhen. Die Schilderung des Sachverhalts, dessen Kenntnis für das Verständnis der rechtlichen Bedeutung des Ausgangsverfahrens unerlässlich ist, eine Darstellung der eventuell einschlägigen rechtlichen Gesichtspunkte, eine Darstellung der Gründe, die das innerstaatliche Gericht zur Vorlage der Frage veranlasst haben, und gegebenenfalls eine Darstellung des Vorbringens der Parteien, soll den Gerichtshof in die Lage versetzen, dem innerstaatlichen Gericht eine sachdienliche Antwort zu geben.³

Das vorliegende Gericht sollte insbesondere auch nicht auf Bestimmungen des nationalen Rechts Bezug nehmen, ohne diese zu zitieren oder sinngemäß wiederzugeben.

Der EuGH begründet die Notwendigkeit, den angenommenen Sachverhalt und den innerstaatlichen rechtlichen Rahmen ausreichend zu erläutern, auch mit der Stellung der Regierungen anderer Mitgliedstaaten und anderer Beteiligter im Verfahren. Insbesondere die Regierungen der Mitgliedstaaten können nach Art. 23 der Verfahrensordnung Erklärungen zum Verfahren abgeben. Dazu wird ihnen eine Übersetzung der Vorlageentscheidung zugestellt. Eine Kopie der Prozessakten, die das nationale Gericht dem EuGH auch übermitteln soll, wird den Regierungen nicht zugestellt. Eine ausreichende Darstellung des tatsächlichen und rechtlichen Rahmens in der Vorlageentscheidung soll es daher den Regierungen der Mitgliedstaaten ermöglichen, auch sachdienliche Erklärungen einzureichen.

2) Keine bloße Wiedergabe des Vorbringens der Parteien:

Der Gerichtshof sieht es daher mitunter auch als erforderlich an, dass der nationale Richter Fragen des Sachverhalts und des nationalen Rechts vor der Vorlage klärt und

² Z.B. Rs. C-116/00, Laguillaumie, Slg. 2000, I-4979, Rn. 15 f m.w.N.

³ ZB Pkt. 6 der Hinweise des Gerichtshofes zur Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen durch die innerstaatlichen Gerichte.

sich nicht bloß auf das Vorbringen der Parteien beruft.⁴ Dies ist jedenfalls dann notwendig, wenn die Parteien den Hintergrund des Ausgangsverfahrens unterschiedlich darstellen.

- 3) Genaue Angabe der Gründe, aus denen die Auslegung von Gemeinschaftsvorschriften fraglich erscheint:

Eine Vorlageentscheidung nach Art. 234 EG ist nur dann erforderlich, wenn das nationale Gericht Zweifel in Hinblick auf die Auslegung oder die Gültigkeit von Gemeinschaftsrecht hat. Daher ist es nach der Rechtsprechung des EuGH notwendig, dass das vorlegende Gericht ein Mindestmaß an Erläuterungen zu den Gründen der Wahl der Gemeinschaftsbestimmung, um deren Auslegung das Gericht ersucht, und zum Zusammenhang gibt, den es zwischen diesen Bestimmungen und den auf den Rechtsstreit anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften herstellt.⁵

Das Gericht soll daher die Erheblichkeit der vorgelegten Fragen für die Entscheidung des Rechtsstreites darlegen, über den das Gericht zu befinden hat.

Insbesondere sollten etwa auch bereits die Erfolgsaussichten einer Klage nach dem anwendbaren nationalen Recht – also ob auch die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen für einen Anspruch gegeben sind – geprüft werden, bevor der nationale Richter dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vorlegt.

- 4) Angabe konkreter Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, die der Gerichtshof auslegen oder auf ihre Gültigkeit prüfen soll:

Zumeist wird es erforderlich sein, dass das nationale Gericht um die Auslegung oder Prüfung der Gültigkeit *konkreter* Vorschriften des Gemeinschaftsrechts ersucht. Es ist daher regelmäßig erforderlich, die Rechtsvorschriften genau anzugeben (bestimmter Artikel, Absatz etc. eines Gemeinschaftsrechtsaktes).

Insbesondere sind genaue und klare Formulierungen der Fragen unumgänglich. Formulierungen, die sich nicht auf konkrete Gemeinschaftsrechtsvorschriften beziehen, wie z.B. „wurde durch das geschilderte Organverhalten eine Norm des Gemeinschaftsrechts verletzt“ oder „Stehen die Regelungen der VO (...) mit dem Grundsatz der Zollunion im Einklang“ werden vom Gerichtshof nicht akzeptiert.

Die Schwierigkeit bei der Fragenformulierungen liegt dabei darin, einen ausreichenden Abstraktionsgrad der Fragen zu erreichen (also nicht auf bloße Lösung des

⁴ ZB Rs. C-66/97, Banco de Fomento e Exterior, Slg 1997, I-3757

⁵ ZB Rs. Laguillaumie, Rn. 16.

Ausgangsrechtsstreites abzielen) aber auch andererseits auch nicht so abstrakt zu formulieren, dass der Bezug zum Ausgangsrechtsstreit verloren geht (und damit eine zu allgemeine oder bloß hypothetische Frage vorliegt).⁶

5) Zur Formulierung der Vorlagefragen:

Vorabentscheidungsfragen sind auf die Auslegung oder die Gültigkeit des Gemeinschaftsrechts zu beschränken. Die Auslegung oder Überprüfung der Gültigkeit von nationalem Recht fällt nicht in die Zuständigkeit des EuGH und kann daher nicht Gegenstand einer Vorabentscheidung sein.⁷ Auch ist bei der Formulierung der Fragen zu bedenken, dass der EuGH nicht für die Anwendung des Gemeinschaftsrechts auf den konkreten Einzelfall des Ausgangsverfahrens zuständig ist.⁸

Beispiele für mustergültige Formulierungen von Vorlagenfrage sind nach der Literatur⁹ etwa:

„Ist Art. 2 Abs. 4 der *Verordnung* (EWG) Nr. 1624/76 vom 2. Juli 1976 (...) *dahin auszulegen*, dass bei der Ausfuhr von in Deutschland hergestellten Magermilchpulver nach Italien mittels Lastkraftwagen zum Zwecke der Mischfutterherstellung die zuständige Stelle von jeder LKW-Ladung eine Probe ziehen und untersuchen lassen muss, um die in der Vorschrift genannte Bescheinigung erteilen zu können?“

oder:

„Ist Artikel ... EG so auszulegen, dass er der Anwendung einer nationalen Rechtsvorschrift entgegensteht, die vorsieht, dass“¹⁰

Bei Gültigkeitsfragen:

„Ist Art. 2 Abs. 4 UAbs. 1 der *Verordnung* (EWG) Nr. 1624/76 vom 2. Juli 1976 (...) *rechtsgültig*?“¹¹

⁶ ZB Schima, Vorabentscheidungsverfahren, 71 f.

⁷ StRsp seit Rs. 100/63, van der Veen, Slg. 1964, 1215; weitere Nachweise der Rsp. bei Schima, in Mayer, Art 234 Rz. 139; Pkt. 3 der Hinweise des EuGH.

⁸ Vgl. Pkt. 3 der Hinweise des EuGH.

⁹ König/Pechstein/Sander, 2. Auflage, S. 429.

¹⁰ Schima, Vorabentscheidungsverfahren, S. 71.

¹¹ König/Pechstein/Sander, 2. Auflage, S. 429.

Bei einer derartigen Formulierung der Gültigkeitsfrage wäre insbesondere in der Begründung der Vorlageentscheidung auf die konkreten Zweifel an der Gültigkeit einzugehen (z.B. welche konkrete Bestimmung des Primärrechts durch die betreffende VO für verletzt erachtet wird).

Wird ein Vorabentscheidungsersuchen wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen, so wird es in der Regel wohl nicht ausreichen, in einer allfälligen neuerlicher Vorlage nur die Vorlagenfragen im Sinne der oben angeführten Kriterien zu präzisieren. Es sollten auch insbesondere die Gründe für den Vorlagebeschluss überarbeitet werden.

6) Einfache klare Sprache; knappe Fassung:

Ganz allgemein ersucht der Gerichtshof im besonderen Interesse der Übersetzer und der übrigen Beteiligten, die die betreffende nationale Rechtsordnung nicht kennen, um die Verwendung einer einfachen und klaren Sprache. Insbesondere sollten auch allzu spezielle Abkürzungen vermieden werden. Die Vorabentscheidungsersuchen sollten auch von ihrem Umfang her knapp gehalten werden.¹²

III. Literaturhinweise:

Weitere Informationen zur Formulierung von Vorabentscheidungsersuchen können auch der folgenden Literatur entnommen werden:

Hinweise des Gerichtshofes zur Formulierung von Vorabentscheidungsersuchen:
<http://curia.eu.int/de/instit/txtdocfr/autrestxts/txt8.pdf>.

Erlass des BMJ über die von österreichischen ordentlichen Gerichten eingeleiteten Vorabentscheidungsverfahren (GZ: 30.033A/3-I.11/2003 insb. Pkt. 4 dieses Erlasses).

König/Pechstein/Sander, EU-/EG-Prozessrecht, 2. Auflage, insb. S. 390 ff, 428 ff.

Machacek, Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und vor dem Verwaltungsgerichtshof, 5. Auflage (2004).

Rengeling/Middecke/Gellerman (Hrsg.), Handbuch des Rechtsschutzes in der Europäischen Union, 2. Auflage, 2003, insb. S. 244 ff.

Schima, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH, 1997, insb. S. 78 ff.

Schima, in Mayer (Hrsg.), EU- und EG-Vertrag, Art 234 Rz. 135 ff.

¹² Pkt. 5 der Hinweise des EuGH; Schima, in Mayer, Art. 234 Rz. 141; Schima, Vorabentscheidungsverfahren, S. 73.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ersucht, dieses Rundschreiben den für Vorabentscheidungsersuchen zuständigen Gerichten im Sinne des Art. 234 EG zukommen zu lassen.

5. Juli 2004
Für den Bundeskanzler:
Wolf OKRESEK

Elektronisch gefertigt